

Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, § 1 BauNVO)

- M** Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- G** Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- S** Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
- SO₁** Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Lebensmittelcenter gesamt Verkaufsfäche max. 1204 m² (§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)
- SO_{1L}** SO_{1L} Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelcenter" (§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

Gesamte Verkaufsfäche max. 18,277% der Fläche des im SO_{1L} gelegenen Baugrundstückes.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der angeführten "Eitorfer Liste"

- 47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- 45.32 Kraftwagenteile

SO_{1L} Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel Lebensmittelcenter sowie Drogeriemarkt" (§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

Zulässig sind:

- großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Lebensmittelcentern mit einer Verkaufsfäche von maximal 14,962% der Fläche des im SO_{1L} gelegenen Baugrundstückes.

Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste"

- 47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 9,688% der Verkaufsfäche zu beschränken.

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- 45.32 Kraftwagenteile

- Zulässig sind ferner Einzelhandelsbetriebe in Form von Drogeriemarkten mit einer Verkaufsfäche von maximal 9,975% des Baugrundstückes im SO_{1L}-Gebiet.

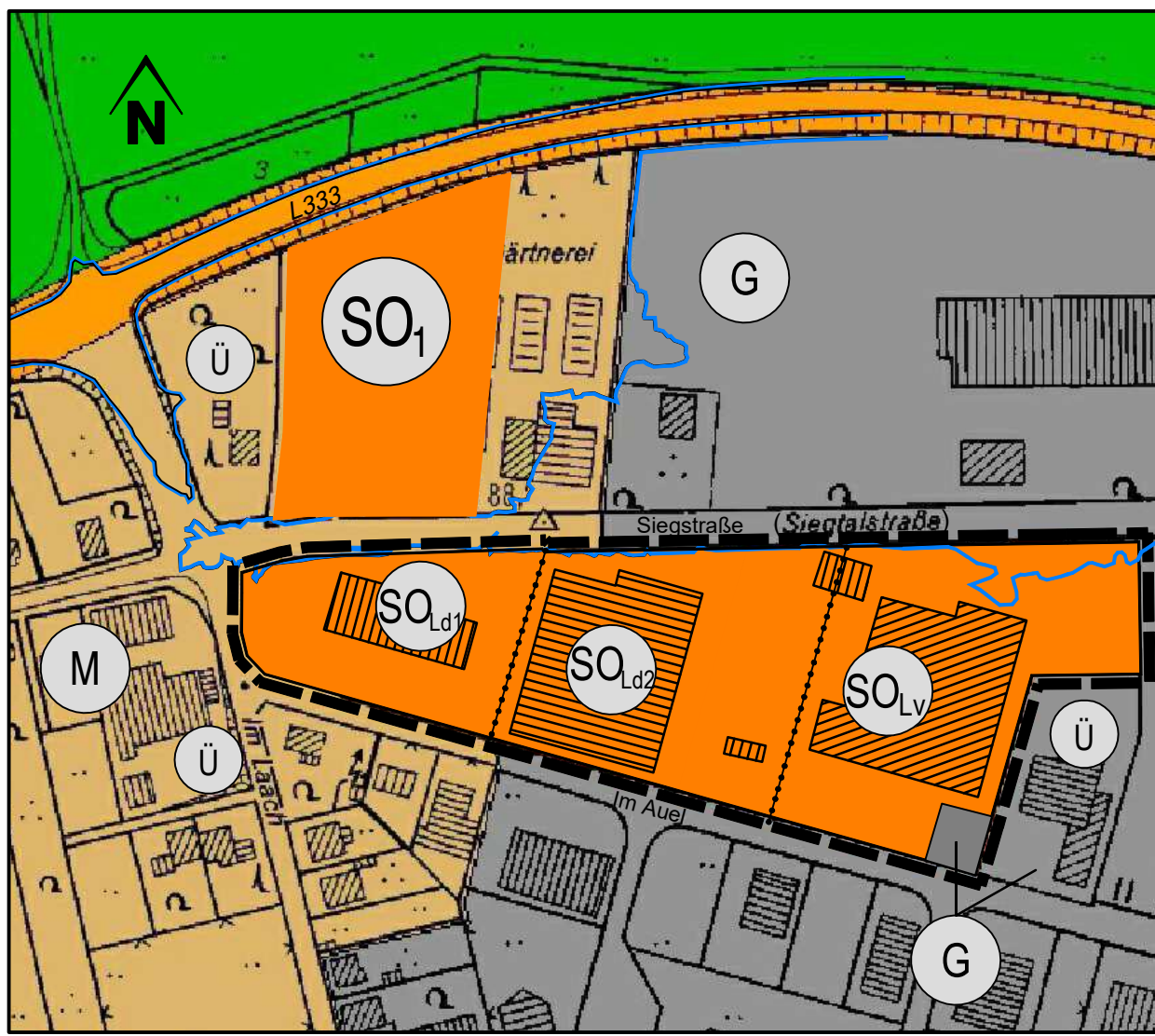
Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste"

- 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

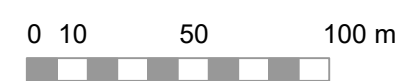
Alle weiteren nahversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 19,27% der Verkaufsfäche zu beschränken.



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Eitorf



54. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf



Ferner sind im SO_{1L}-Gebiet Einzelhandelsbetriebe mit dem zentrenrelevanten Sortiment Schnittblumen (47.76.1) zulässig. Die maximale Verkaufsfäche wird auf 5,256% der Fläche des im SO_{1L}-Gebietes liegenden Baugrundstückes beschränkt. Zulässig sind ferner als Ergänzung Betriebstypen nicht zentrenrelevanter Sortimente mit einer maximalen Verkaufsfäche von 3,197% der Fläche des im SO_{1L}-Gebietes liegenden Baugrundstückes.

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- 45.32 Kraftwagenteile

SO_{1V} Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel, Lebensmittelvollsortimenter" (§ 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

Zulässig sind:

- großflächige Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche in Form von Lebensmittelvollsortimenten, inklusive Getränke-, Foto-/Lottoshop und Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf, mit einer Innenverkaufsfäche von maximal 27,9183% der Fläche des im SO_{1V} liegenden Baugrundstückes.

- Zulässige Kernsortimente sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste"

- 47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Die maximale Verkaufsfäche für Getränke-, Foto-/Lottoshop und Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf ist auf eine Innenverkaufsfäche von maximal 20,717% der Innenverkaufsfäche zu beschränken. Alle weiteren zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste" sind auf maximal 20,096% der Innenverkaufsfäche zu beschränken. Die Außenverkaufsfächen für Café/Bistro mit angegliedertem Backwarenverkauf ist auf maximal 0,49697% des im SO_{1V} liegenden Baugrundstückes zu beschränken.

Im SO_{1V}-Gebiet sind als Ergänzung Einzelhandelsbetriebe mit den nah- und zentrenrelevanten Sortimenten Schnittblumen (47.46.1), Bekleidung (47.71) sowie nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Die maximale Verkaufsfäche ist wie folgt zu beschränken:

Schnittblumeninnenverkaufsfäche maximal 1,3569%

Schnittblumenaußenverkaufsfäche maximal 0,8416%

Bekleidungsinnenverkaufsfäche maximal 4,685%

Bekleidungsaußenverkaufsfäche maximal 1,004%

Für nicht zentrenrelevanten Sortimente maximal 2,8052%

des im SO_{1V}-Gebiet liegenden Baugrundstückes

Nicht zulässig sind gemäß der unten angeführten "Eitorfer Liste":

- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- 47.73 Apotheken
- 47.76.2 lebende Tiere
- 47.79 Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- 45.32 Kraftwagenteile

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

L333 Überörtlicher Straßenverkehr (genaue Farbanspassung aufgrund analoger Planvorlage nicht möglich)

3. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

G Grünflächen

4. Sonstige Planzeichen

□ Grenze des Änderungsbereichs der 54. Änderung

••••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

5. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs.4 BauGB)

Ü Überschwemmungsgebiet

6. Sortimente gemäß "Eitorfer Liste"

Gemäß Eitorfer Liste (Oktober 2016) gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant / nahversorgungsrelevant / nicht zentrenrelevant:

Zentrenrelevante Sortimente

- 47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- 47.42 Telekommunikationsgeräte
- 47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
- aus 47.51 Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
- aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- 47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- aus 47.59.9 Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- 47.61.0 Bücher
- 47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- 47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- 47.63 Ton- und Bildträger
- aus 47.64.2 Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
- 47.65 Spielzeug und Bastelartikel
- 47.71 Bekleidung
- 47.72 Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- aus 47.76.1 Schnittblumen
- 47.77 Uhren und Schmuck
- 47.78.1 Augenoptiker
- 47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- 47.2 Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
- 47.73 Apotheken
- 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente

- aus 47.51 Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
- 47.52.3 Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
- 47.53 Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
- aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
- 47.59.1 Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- 47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
- aus 47.59.9 Holz-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
- aus 47.59.9 Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
- 47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- aus 47.64.2 Sportgroßgeräte, Campingartikel, Reitsport, Angel- und Bootsbedarf
- aus 47.76.1 zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel und Haustierra)
- 47.76.2 Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- 45.32 Kraftwagenteile und -zubehör

Hinweise

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
Die Bezirksregierung, Dezernat 54, weist darauf hin, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt ist. Jedes Bauvorhaben bedarf im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Deutsche Bahn AG
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehende Immissionen, insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc., die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Erdbebengefährdung
Es wird auf die DIN 4149:2005-04 ("Bauten in deutschen Erdbebengebieten") hingewiesen. Die Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf, liegt dabei in der Erdbebenzone 0 der geologischen Untergrundklasse R. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebeneinwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorie 3 und 4 entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

DIN-Vorschriften u.a.
Die der Planung zugrunde liegenden oder in Bezug genommenen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, technischen und sonstigen Regelwerke wie z.B. VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften, Eitorfer Liste) können bei der Gemeinde Eitorf im Rathaus Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, Amt für Umwelt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erläuterung
Im Bereich Auel ist eine Agglomeration für den Bereich großflächiger Einzelhandel, hier in der Betriebsplanung Lebensmittelcenter und Lebensmittelvollsortimenter, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Eitorf entstanden. Vor diesem Hintergrund hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel 6.5-8 des Landesentwicklungsplanes von Nordrhein-Westfalen umzusetzen und einer Verfestigung der Einzelhandelsagglomeration mit nachteiligen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich entgegen zu wirken. Somit sind die Verkaufsfächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente auf die genehmigten Verkaufsfächen zu beschränken. Da sich in Zukunft Eigentumsverhältnisse und Baugrundstücke ändern können, werden die Verkaufsfächenbeschränkungen in Verhältniszahlen angegeben. Auf gegenwärtigen Stand, bei dem die Baugrundstücke den Größen der dargestellten Sortimente entsprechen, ergibt sich am Beispiel Lebensmittelcenter / Lebensmittelvollsortimenter und Drogeriemarkt folgende Situation:

Maximale Größe des im ewigen Sondergebiete liegenden Baugrundstückes	Genehmigte Verkaufsfächengröße	Maximal zulässiger Anteil der Verkaufsfäche auf dem Baugrundstück im SO-Gebiet	Ergebnis max. Verkaufsfäche für das jeweilige Sondergebiet von
SO _{1L} -Gebiet 4.518 m²	825,71 m²	18,277 %	825,71 m²
SO _{1V} -Gebiet 7820 m²	1170 m²	14,962 %	1170 m²
Lebensmittelcenter Drogeriemarkt	780 m²	9,975 %	780 m²
SO _{1V} -Gebiet 6912 m²	2488,08 m²	27,9183 %	2488,08 m²
Lebensmittelvollsortimenter Innenverkaufsfäche			

Alle weiteren Relativwerte beziehen sich auf die maximal zulässigen Verkaufsfächen oder die Baugrundstücke im jeweiligen Sondergebiet. Ausführliche Erläuterungen siehe Begründung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenvorordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss
Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien der Gemeinde Eitorf hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung 54. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am sowie durch Aushang an der mit "Amtliche Informationen" gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom bis einschließlich Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes hingewiesen.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Mai 2017 fand durch Auslegung vom bis einschließlich im Rathaus der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf statt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf eingestellt.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 mit Schreiben vom frühzeitig von der Erarbeitung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

4. Beteiligung der benachbarten Gemeinden
Die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien der Gemeinde Eitorf hat am den Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien der Gemeinde Eitorf hat am den Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

6. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, haben für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen. Die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de eingestellt und mit dem zentralen Portal der Landes unter http://uvp-verbund.de/nw verlinkt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am sowie durch Aushang an der mit "Amtliche Informationen" gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom bis einschließlich Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes hingewiesen.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

7. Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

8. Abwägungsbeschluss zum Entwurf
Der Rat der Gemeinde Eitorf hat die eingegangenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

9. Feststellungsbeschluss
Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am vom Rat der Gemeinde Eitorf festgestellt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

10. Ausfertigung
Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

11. Erteilung der Genehmigung
Die Bezirksregierung Köln hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Köln, den Bezirksregierung Köln

12. Wirksamwerden
Die Erteilung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist am wirksam geworden.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

13. Beachtliche Verletzungen von Vorschriften
Zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 54. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Eitorf, den Rainer Viehof Bürgermeister

Planungsbüro Schumacher GmbH Oststraße 8 D-51674 Wiehl Telefon +49 (0) 2262 - 72050 Telefax +49 (0) 2262 - 72056 info@pbs-schumacher.de www.pbs-schumacher.de Amtsgericht Köln HRB 94421 Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher	Projekt Nr. 1552 Datei 1552-FNP bearbeitet Neu gezeichnet WI / Bar / Dmi. Projektleiter Neu Aufgestellt Wiehl, Dezember 2023	Status EF
--	---	-----------

EITORF
AN DER SIEG

Gemeinde Eitorf

54. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf
M. 1:2500